

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB220306-O/U/ad

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Ersatzoberrichter lic. iur. Kessler und Ersatzoberrichterin Dr. Borla sowie Gerichtsschreiber MLaw Andres

## Urteil vom 14. April 2023

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigte und Berufungsklägerin

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 4. März 2022 (GG210018)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 6. Juli 2021 (Urk. 23) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 59 S. 14 f.)

1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu je CHF 400.– (entsprechend CHF 4'800.–) sowie mit einer Busse von CHF 1'200.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlte die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
CHF 3'000.– , die weiteren Kosten betragen:  
CHF 1'700.– Gebühr für das Vorverfahren  
CHF 4'700.– Kosten total.
6. Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.

### **Berufungsanträge:**

a) Der Verteidigung der Beschuldigten:

(Urk. 76 S. 1)

1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 4. März 2022, Geschäfts-Nr. GG210018, vollumfänglich aufzuheben.
2. Es sei die Beschuldigte von Schuld und Strafe freizusprechen; eventualiter wegen einfacher Verkehrsregelverletzung zu bestrafen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 7.7% MwSt. zulasten des Staates.

b) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft See/Oberland:

(Urk. 64, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

---

### **Erwägungen:**

#### **I. Verfahrensgang und Berufungsumfang**

1. Prozessverlauf

Mit Urteil vom 4. März 2022 sprach das Bezirksgericht Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, die Beschuldigte der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV schuldig und bestrafte sie mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu Fr. 400.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'200.– (Urk. 59 S. 14 f.). Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 39 ff.) meldete die Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Urk. 53; Art. 399 Abs. 1 StPO). Mit Eingabe vom 20. Juni 2022 liess die Beschuldigte der erkennenden Kammer rechtzeitig

die schriftliche Berufungserklärung einreichen (Urk. 61; Art. 399 Abs. 3 i.V.m. Art. 90 StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet mit Eingabe vom 27. Juni 2022 auf Anschlussberufung und beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 64). Daraufhin wurde am 4. August 2022 zur Berufungsverhandlung auf den 13. Januar 2023 vorgeladen (Urk. 68). Mit Präsidialverfügung vom 15. Dezember 2022 wurden die mit der Berufungserklärung gestellten Beweisanträge der Beschuldigten einstweilen abgewiesen (Urk. 71). Aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls des Verteidigers der Beschuldigten wurde die Berufungsverhandlung auf den 14. April 2023 verschoben (Urk. 73; Urk. 74; Prot. II S. 4 ff.).

## 2. Umfang Berufung

Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Da das erstinstanzliche Urteil durch die Beschuldigte vollumfänglich angefochten wird (Urk. 76 S. 1), erwächst keine Dispositivziffer in Rechtskraft.

## **II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung**

### 1. Anklagevorwurf

Der Beschuldigten wird in der Anklage vorgeworfen, den Personenwagen Mercedes GLC mit dem Kennzeichen "ZH..." auf der B.\_\_\_\_-strasse 1 in C.\_\_\_\_ in Fahrtrichtung D.\_\_\_\_ mit 80 km/h (nach Abzug von 3 km/h Sicherheitsmarge) gelenkt und dabei die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mindestens 30 km/h überschritten zu haben. Durch diese massive Geschwindigkeitsüberschreitung habe die Beschuldigte für sich und andere Verkehrsteilnehmer eine zumindest deutlich erhöhte abstrakte Unfallgefahr geschaffen, weil andere Verkehrsteilnehmer nicht mit einer solch massiven Geschwindigkeitsüberschreitung hätten rechnen müssen und sich der Bremsweg im Verhältnis zur Geschwindigkeit im Quadrat erhöhe und die Möglichkeit bestanden habe, dass sie mit der von ihr gefahrenen Geschwindigkeit nicht mehr in der Lage gewesen wäre, bei allfällig auftauchenden Hindernissen rechtzeitig und adäquat zu reagieren, womit die

Beschuldigte aufgrund der von ihr gefahrenen Geschwindigkeit zumindest habe rechnen müssen und was sie sodann auch in Kauf genommen habe.

## 2. Sachverhalt

### 2.1. Anerkannter Sachverhalt

Die Beschuldigte – die eine eineiige Zwillingsschwester hat – hat anerkannt, das Auto zum fraglichen Zeitpunkt dort gefahren und dabei geblitzt worden zu sein (Urk. 12 S. 2; S. 3; Prot. I S. 11, S. 16; Prot. II S. 12; Urk. 51 S. 7; Urk. 76 S. 4). Diese Zugabe deckt sich mit dem Untersuchungsergebnis.

### 2.2. Gefahrene Geschwindigkeit

Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Geschwindigkeitsmessung bestehen nicht. Bei den Akten findet sich ein Eichzertifikat des fraglichen Messgeräts sowie Messzertifikate der das Messgerät bedienenden Beamten und das Messprotokoll (Urk. 13/2/1-4). Entsprechend bestehen keine Zweifel daran, dass die Beschuldigte bei der Messung mit einer Geschwindigkeit von 83 km/h unterwegs war. Es kann hierzu ergänzend auf die sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 59 S. 9 f., Art. 82 Abs. 4 StPO) verwiesen werden. Es ist zusammengefasst rechtsgenügend erstellt, dass die Beschuldigte (nach Abzug der Sicherheitsmarge) auf der Höhe B.\_\_\_\_-strasse 1 mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h gefahren ist.

### 2.3. Geltende (zulässige) Höchstgeschwindigkeit

2.3.1. Die Beschuldigte stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass es sich bei der fraglichen Stelle um keine typische Innerortssituation handle. Dort wo der Blitzkasten gestanden sei, sei eine Situation, die nach ausserorts gehe. Sie habe die Situation für ausserorts gehalten. Weiter führte sie aus, dass sie aufgrund der fehlenden Signalisation auf der Strecke weiterhin von den auf der E.\_\_\_\_-strasse geltenden Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h ausgegangen sei (Urk. 12 S. 1 f., Prot. I S. 12 und S. 16). An der Berufungsverhandlung machte sie im Wesentlichen ebenfalls geltend, sie sei aufgrund der besagten Verhältnisse vor Ort davon ausgegangen, dass sie sich bereits ausserorts befinde (Prot. II S. 12

ff.). Ihre Verteidigung brachte vor Vorinstanz zusammengefasst vor, die in der Anklage behauptete (zulässige) Höchstgeschwindigkeit sei nicht belegt und es habe kein entsprechendes Signal gegeben. Die auf der E.\_\_\_\_-strasse geltende Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h sei zudem auf der von der Beschuldigten befahrenen Strecke nicht aufgehoben worden. Weiter machte die Verteidigung geltend, die innerorts geltende Höchstgeschwindigkeit 50 km/h sei nicht auf die fragliche Strecke anwendbar, da es sich um eine typische Ausserortsstrecke handle. Die Qualifizierung der fraglichen Strecke als Innerortsstrecke stelle ein Verstoss gegen den Vertrauensgrundsatz dar. Zuletzt führt sie an, die Beschuldigte habe sich in einem Sachverhalts- bzw. Rechtsirrtum befunden (Urk. 51 S. 9 ff.). An der Berufungsverhandlung blieb auch die Verteidigung im Wesentlichen bei diesem Standpunkt. Selbst wenn auf der besagten Strecke Tempo 50 gegolten habe, sei dies für die Beschuldigte nicht erkennbar gewesen, da die Verkehrssituation bzw. die Umgebung vielmehr auf eine Ausserortssituation hinweisen würde (Urk. 76 S. 6 ff.). Vor diesem Hintergrund wäre das Verhalten der Beschuldigten mit Blick auf den subjektiven Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG ohnehin nicht als rücksichtslos und entsprechend weder als eventualvorsätzlich noch als grobfahrlässig zu beurteilen, womit – wenn überhaupt – eventualiter höchstens eine einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG angenommen werden könnte (Urk. 76 S. 16 ff.).

2.3.2. Dass am Messungsort die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h signalisiert war, wurde von der Vorinstanz aufgrund des von ihr durchgeführten Augenscheins ausgeschlossen (Prot. I S. 22). Der Vorderrichter hielt in Übereinstimmung mit dem Vorbringen der Beschuldigten fest, dass in der Tat von der E.\_\_\_\_-strasse aus (von wo die Beschuldigte herkam), wo die Höchstgeschwindigkeit 60 km/h mehrfach und in kurzen Abständen signalisiert ist, bis zum Messungsort an der B.\_\_\_\_-strasse 1 keine Geschwindigkeitstafeln mehr stehen. Insofern ist der Beschuldigten zuzustimmen, dass die Geschwindigkeit «50 km/h» bzw. «50 km/h generell» auf ihrem Fahrweg nicht (mit einer Tafel) signalisiert ist (vgl. Urk. 59 S. 7, Prot. I S. 20-20-29 [Protokoll Augenschein], Art. 82 Abs. 4 StPO). In Ortschaften beträgt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen 50 km/h (Art. 4a

Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 [VRV; SR 741.11]). Sie beginnt beim Signal "Höchstgeschwindigkeit 50 generell" und endet beim Signal "Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell". Aber selbst in Ermanglung eines Signals gilt in gesamten dicht überbautem Gebiet in Ortschaften eine allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (Art. 4a Abs. 2 VRV). Die B.\_\_\_\_\_-strasse liegt innerorts in C.\_\_\_\_\_. Die Aufhebung der geltenden Höchstgeschwindigkeit ist denn auch erst 250 Meter nach der fraglichen Stelle signalisiert (Urk. 1 S. 1, Urk. 13/1, Prot. I S. 28). Es ist sodann von der Beschuldigten auch nicht bestritten, dass sie bei ihrer Fahrt zum Ort der Geschwindigkeitsüberschreitung an der B.\_\_\_\_\_-strasse in C.\_\_\_\_\_ durch Innerortsstellen gefahren ist, an denen ein Tempo von maximal 50 km/h gilt (vgl. Prot. I S. 14 unten). Sie ist mit anderen Worten von einer Innerortszone durch dicht bebautes Siedlungsgebiet auf die B.\_\_\_\_\_-strasse bis zur Höhe Hausnummer 1 gefahren, wo sie geblitzt wurde. Es ist daher mit der Vorinstanz klar, dass an der besagten Stelle eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt. Ob ab der E.\_\_\_\_\_-strasse auf der von der Beschuldigten gefahrenen Strecke im fraglichen Zeitraum eine Geschwindigkeitssignalisation vorhanden war oder nicht, ist entsprechend nur von untergeordneter Bedeutung. Eine andere Geschwindigkeit wurde im wie besagt dicht besiedelten Gebiet von C.\_\_\_\_\_ dazwischen jedenfalls nicht signalisiert. Sodann kann entgegen der Beschuldigten auch nicht gesagt werden, die Messstelle an der B.\_\_\_\_\_-strasse 1 liege nicht mehr im besiedelten Gebiet, befinden sich doch rechts der Strasse zwei Siedlungen, die bis zur B.\_\_\_\_\_ reichen und von welchen neben mehreren Garageneinfahrten auch – im Fall der "F.\_\_\_\_\_" nur wenige Meter vor der Messstelle – Seitenstrassen in die B.\_\_\_\_\_-strasse einmünden (vgl. Urk. 16 sowie Anhang "Google Maps B.\_\_\_\_\_-strasse 2" zu Urk. 12; vgl. dazu auch nachfolgend E. II. 2.4.4.). Eine abweichende Höchstgeschwindigkeit (z.B. 60 km/h wie auf der E.\_\_\_\_\_) hätte für die B.\_\_\_\_\_-strasse demnach gesondert signalisiert sein müssen, was nicht der Fall ist. Die auf der E.\_\_\_\_\_-strasse geltende Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h war somit entgegen dem Vorbringen der Beschuldigten aufgehoben, nachdem sie die E.\_\_\_\_\_-strasse verlassen und durch eine Innerortszone an die B.\_\_\_\_\_-strasse gelangte.

#### 2.4. Erkennbarkeit bzw. Wahrnehmbarkeit der geltenden Höchstgeschwindigkeit

2.4.1. Wie bereits erwähnt bringt die Beschuldigte diesbezüglich zweierlei vor. Sie sei aufgrund der fehlenden Signalisation auf der Strecke weiterhin von den auf der E.\_\_\_\_-strasse geltenden Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h ausgegangen. Zudem habe sie die Verkehrssituation für ausserorts gehalten (Urk. 12 S. 1 f., Prot. I S. 12 und S. 16; Prot. II S. 12 ff.).

2.4.2. Wie von der Vorinstanz vorab zutreffend hervorgehoben, widersprechen sich die Argumente der Beschuldigten, macht sie doch einerseits geltend, sich in einer Ausserortssituation gewährt zu haben und damit von einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ausgegangen zu sein, andererseits brachte sie ebenfalls vor, die auf der E.\_\_\_\_-strasse geltende Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h sei auf der von ihr gefahrenen Strecke nie aufgehoben worden, weshalb sie (so sinngemäss) von diesem zulässigen Tempolimit ausgegangen sei. Ein solches widersprüchliches Vorbringen erscheint schon an sich wenig überzeugend und hinterlässt den Eindruck, dass die Beschuldigte nach theoretischen Möglichkeiten und Ausflüchten sucht, nicht an ein Tempolimit von 50 km/h gebunden zu sein. Dies ist zwar ihr gutes Recht, hinterlässt indessen einen etwas zwiespältigen Eindruck. Weshalb sie – wenn sie denn tatsächlich von Tempo 60 ausgegangen sein will – dennoch über 80 km/h gefahren war, kann die Beschuldigte bezeichnenderweise auch nicht erklären. Abgesehen von der oben erörterten rechtlichen Lage zur geltenden Höchstgeschwindigkeit an der B.\_\_\_\_-strasse ist vor allem zu berücksichtigen, dass sie – als in C.\_\_\_\_ wohnhafte Person – ortskundig ist und die Begrenzung auf 50 km/h im Übrigen zudem nur deshalb schon ohne weiteres für sie erkennbar war, weil sie zuvor durch typische Innerortsstrassen gefahren war bis sie zur B.\_\_\_\_-strasse gelangte. Auch ihr diesbezügliches Aussageverhalten war ausweichend und teilweise nicht nachvollziehbar, wie dies der Einzelrichter zutreffend und sorgfältig dargetan hat, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist (Urk. 59 S. 8 f.). Die Beschuldigte hat wie ebenfalls bereits erwähnt zugestanden, dass sie zuvor durch eine Innerortszone gefahren ist. Sie erklärte, "dort in C.\_\_\_\_ ist innerorts. Sie haben Geschäfte, Kreuzungen.

Das ist typisch innerorts, genau" (Prot. I S. 14). Auch erklärte sie sich zumindest sinngemäss damit einig, dass innerorts "50 km/h" gelte (Prot. I S. 15). Die Beschuldigte fuhr somit mitten durch den Ort C.\_\_\_\_\_ (Prot. I S. 14: "Zürich E.\_\_\_\_\_ - Abbiegung Höhe Hotel G.\_\_\_\_\_ links ins Dorf hoch - H.\_\_\_\_\_ -strasse - Unterführung nach C.\_\_\_\_\_ hoch - am 1. Kreisel rechts - links hoch dem Ortsschild D.\_\_\_\_\_ folgend - I.\_\_\_\_\_ -strasse auf B.\_\_\_\_\_ -strasse"), wo eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h galt. Schliesslich ist auch unbestritten und aufgrund des Augenscheins belegt, dass nach dieser "Innerortszone" bis zur Messstelle an der B.\_\_\_\_\_ -strasse 1 kein Schild aufgestellt gewesen war, welches diese 50 km/h-Beschränkung aufhob bzw. abänderte. Es musste ihr daher trotz der fehlenden Signalisation auf dem von ihr gewählten Weg klar sein, dass an der B.\_\_\_\_\_ -strasse weiterhin Tempo 50 galt.

2.4.3. Die Beschuldigte brachte weiter vor, sich in einer "ausserorts"-Situation befunden zu haben. Sie gab bei der Staatsanwaltschaft dazu an, die Situation an der Stelle, wo der Blitzkasten gestanden, sei eine, die nach ausserorts gehe. Es sei keine typische Innerortssituation. Die "Zebrastreifen" seien weit hinter ihr gelegen. Die Situation sei berghoch; rechts sei ein Feld und links Wald. Es sei weder ein Gehweg noch ein Trottoir vorhanden. In Fahrtrichtung seien keine Häuser zu sehen und es gebe keine Einmündungsstrasse mehr. Man fühle sich dort ausserorts (Urk. 12 S. 1 f.; Prot. II S. 12 ff.). Beim Vorderrichter führte sie zur Frage, warum sie zu schnell gefahren sei, aus, es sei ortsausgangs. Sie habe die Situation für ausserorts gehalten. Sie sei in C.\_\_\_\_\_ ansässig. Das sei nicht innerorts. Zudem gab sie an, sie habe dort niemanden gefährdet. Auf der rechten Seite (*Anmerkung*: Gemeint war offensichtlich linksseitig in Fahrtrichtung D.\_\_\_\_\_ ) sei der C.\_\_\_\_\_ -er Wald, die Fortsetzung vom J.\_\_\_\_\_. Es gebe keine beidseitige Bebauung und würden keine anderen Strassen einmünden. Auch rechtsseitig nehme man das als ausserorts mit Bewaldung bzw. mit Sträuchern war. Man sehe das Dach von einem einzigen Haus. Die Strecke führe geradlinig aus C.\_\_\_\_\_ heraus. Dort gebe es keine anderen Verkehrsteilnehmer, keine Schule. Das sei kein Ortsbild (Prot. I S. 11 ff.; vgl. auch Prot. II S. 12 ff.).

2.4.4. Was das Ortsbild anbelangt, so zeigt die Aufnahme der Messörtlichkeit mitsamt Messgerät, dass sich auf der linken Seite (in Fahrtrichtung) tatsächlich Wald befindet. Auf der rechten Seite ist indes entgegen der Angaben Beschuldigten ein Gehweg und ein Gebäude sichtbar (vgl. Urk. 13/1; vgl. auch Anhang zu Urk. 12 [Google Maps-Screenshots]). An der fraglichen Strecke finden sich zudem vorher diverse Liegenschaften und kurz vor der Messstelle eine kleine Strasseneinmündung in eine Wohnsiedlung (vgl. Urk. 13/2, Urk. 16/1 [Orthofoto 2019]). Wie auch die Beschuldigte konstatiert, findet sich zudem ein paar hundert Meter vor der fraglichen Stelle ein Fussgängerstreifen. Erst nach der Kontrollörtlichkeit führt die Strasse über eine leichte Biegung klarerweise in eine Ausserortsituation. Entsprechend findet sich dort auch die Signalisation, dass die geltende Geschwindigkeit von 50 km/h aufgehoben wird. Es trifft zwar zu, dass es sich nicht um ein Ortsbild wie in einem klassischen Ortskern handelt. Nichtsdestotrotz ist klar erkennbar, dass besagte Strecke noch zum eigentlichen Ort und entsprechend zum – wenn auch dessen Rande – bebautem Gebiet gehört und erst nach dem Kontrollort in die Ausserortssituation übergeht. Die grosse Mehrheit der durchfahrenden Verkehrsteilnehmer erkannte dies denn auch, wie das Messprotokoll zeigt (vgl. dazu sogleich). Zudem handelt es sich um eine eher enge und nicht sehr übersichtliche Strasse, was ebenfalls gegen eine Ausserortssituation spricht. Auch die relativ nahe bei der Strasse stehenden Häuser mitsamt Trottoir sind ein klares Zeichen dafür, dass man sich noch im Ortsinnern befindet. Die Sicht auf die Häuser ist zwar – wie auch die Beschuldigte vorbringt – teilweise durch Hecken versperrt. Dies macht die Situation aber gerade unübersichtlicher und spricht somit nicht dafür, dass dort eine höhere Tempolimit gelten würde (vgl. Urk. 13/1). Die Beschuldigte gelangte über die I. \_\_\_\_\_-strasse auf die B. \_\_\_\_\_-strasse. Entgegen ihren Angaben hat es bis zur Kontrollörtlichkeit sodann mehrere Zufahrtsstrassen, namentlich unmittelbar vorher eine Einfahrt in eine kleinere Siedlung (F. \_\_\_\_\_; einsehbar auf Google Maps). Dass danach keine Strassen mehr einmünden, ist nicht relevant. Die fragliche Strecke war für die Beschuldigte damit bei Anwendung der nötigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt als Innerortsstrecke mit einer geltenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erkennbar. Ob es sinnvoll ist an dieser Stelle ein Radargerät aufzustellen, ist vorliegend nicht zu prüfen.

2.4.5. Am Rande ist darauf hinzuweisen, dass der Einwand der Verteidigung, dass besagte Strecke von anderen Verkehrsteilnehmern als "typische Ausserorts-situation" wahrgenommen werde und die Qualifizierung als Innerortssituation gegen den Vertrauensgrundsatz verstosse, nicht überzeugt. Dagegen spricht der Umstand, dass gemäss Messprotokoll lediglich 2.07% der durchfahrenden Verkehrsteilnehmer im Zeitraum der Messung (während 5 Tagen und 3 Stunden) geblickt wurden. Das Vorbringen der Verteidigung, wonach dies in Relation zur Messdauer heruntergebrochen bedeute, dass durchschnittlich alle 15 Minuten ein Fahrzeug an der Messstelle zu schnell gefahren sei (Urk. 76 S. 8), erscheint nicht nur rein rechnerisch eher willkürlich gewählt – die Verteidigung geht nur von einem 10-Stunden-Tag aus – sondern vermag das Gesamtergebnis der mehrtägigen Geschwindigkeitsmessung auch sonst nicht zum Vorteil der Beschuldigten zu beschönigen, stünden den 4 fehlbaren Lenker pro Stunde doch nicht weniger als 188 Lenker pro Stunde entgegen, welche sich an der Messstelle an die geltende Tempolimit 50 km/h hielten (Total 9'402 Durchfahren ohne Verzeigung, vgl. Urk. 13/2/2). Die durchschnittlich gemessene Geschwindigkeit über alle Messungen betrug 42.24 km/h (Urk. 13/2/2). All dies weist somit vielmehr darauf hin, dass die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer sich an dieser Stelle an die geltende Höchstgeschwindigkeit hält, mithin nicht von einer Ausserortszone ausgeht und es sich keineswegs um eine unklare Situation handelt.

## 2.5. Innerer Sachverhalt

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen und ist damit Tatfrage und Gegenstand der Sachverhaltsabklärung (BGE 128 V 74 E. 8.4.1; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3). Auf den subjektiven Tatbestand lässt sich häufig nur anhand einer eingehenden Würdigung des äusseren Verhaltens und allenfalls weiterer Umstände schliessen (BGE 133 IV 1 E. 4.1; BGE 130 IV 58 E. 8.5). Es ist daher sinnvoll, dies nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu beurteilen (vgl. BGE 133 IV 1 E. 4.1; BGE 130 IV 58 E. 8.5; BGE 125 IV 242 E. 3c, je m.H.).

### 3. Rechtliche Würdigung

3.1. Eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG begeht, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. In objektiver Hinsicht setzt eine schwere Widerhandlung beziehungsweise eine grobe Verkehrsregelverletzung voraus, dass die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet wurde. Dabei genügt eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestandes von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt (BGE 142 IV 93 E. 3.1., BGE 131 IV 133 E. 3.2., je mit Hinweisen). Massgebend sind einzig die konkreten Umstände vor Ort im Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung wie die tatsächlichen örtlichen und situativen Gegebenheiten im fraglichen Strassenabschnitt und das tatsächliche Verkehrsaufkommen. Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässiger Begehung mindestens grobe Fahrlässigkeit. Diese ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kommt aber auch in Betracht, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht und sein Verhalten auf Rücksichtslosigkeit beruht. Rücksichtslos ist unter anderem ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. Dieses kann auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen (BGE 131 IV 133 E. 3.2. mit Hinweisen). Je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, desto eher wird Rücksichtslosigkeit subjektiv zu bejahen sein, sofern keine besonderen Gegenindizien vorliegen (BGE 142 IV 93 E. 3.1. mit Hinweisen). Wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Strassen innerorts um 25 km/h oder mehr überschreitet, begeht ungeachtet der konkreten Umstände objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung (BGE 143 IV 508 E. 3.1., Urteile des Bundesgerichts 6B\_85/2018 vom 15. August 2018, E 3.2.; 6B\_263/2015 vom 30. Juni 2015, E. 3.1.) In diesem Fall ist grundsätzlich auf ein zumindest grobfahrlässiges

Verhalten zu schliessen. Die Rücksichtslosigkeit ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Verhalten subjektiv in einem milderen Licht erscheinen lassen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_772/2018 vom 8. November 2018, E. 2.3, 6B\_1013/2017 vom 13. April 2018, E. 5.3).

3.2. Wie erwogen ist erstellt, dass die Beschuldigte an der fraglichen Stelle unter Berücksichtigung der Sicherheitsmarge mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h statt der erlaubten 50 km/h fuhr und damit 30 km/h zu schnell unterwegs war. Sie hat damit gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine ernstliche abstrakte Gefahr für andere hervorgerufen. Der Einzelrichter hat zu diesem Punkt ebenfalls zutreffend erwogen, dass es der Beschuldigten nicht möglich gewesen wäre, beispielsweise auf Bewohner der B.\_\_\_\_-strasse 1 zu reagieren, welche das Haus verlassen hätten. Auch weitere Verkehrsteilnehmer wie z.B. ein aus der wenige Meter vor der Messstelle einmündenden Querstrasse (F.\_\_\_\_) abbiegendes Auto hätte nicht damit rechnen müssen und können, dass die Beschuldigte mit derart übersetzter Geschwindigkeit unterwegs war. Aufgrund der übersetzten Geschwindigkeit wäre die Beschuldigte bei solchen realistischen, durchaus möglichen Vorkommnissen nicht in der Lage gewesen, rechtzeitig zu reagieren und hat daher mit ihrem zu schnellen Fahren eine ernstliche abstrakte Gefahr für Dritte geschaffen. Eine konkrete Gefährdung Dritter ist für diesen Tatbestand nicht erforderlich. Gestützt auf die ständige bundesgerichtliche Rechtsprechung erfüllt ihr Verhalten damit ungeachtet der konkreten Umstände den objektiven Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG.

3.3. In subjektiver Hinsicht setzt Art. 90 Abs. 2 SVG zumindest grobe Fahrlässigkeit voraus. Bei Geschwindigkeitsübertretungen ist grundsätzlich von Grobfahrlässigkeit auszugehen. Vorbehalten bleiben besondere Umstände, wobei gute Witterungs-, Strassen- und Verkehrsverhältnisse keine solchen darstellen (vgl. z.B. BGE 143 IV 508 E. 1.3). Besondere Umstände im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die das Fahrverhalten der Beschuldigten subjektiv in einem milderen Licht erscheinen lassen, sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Vorinstanz ging von grobfahrlässigem Handeln der Beschuldigten aus (Urk. 59 S. 12). Wie dargelegt war für die Beschuldigte unter Anwendung der gebotenen

Aufmerksamkeit und Sorgfalt als Verkehrsteilnehmerin erkennbar, dass an besagter Stelle Tempo 50 gilt und sie sich noch nicht ausserorts befand (oben E. II. 2.4.). Nachdem das Fahrgefühl bei 50 km/h deutlich von jenem bei 80 km/h abweicht, kann auch nicht angenommen werden, dass ihr das Mass ihrer Geschwindigkeitsüberschreitung nicht bewusst war, was von der Beschuldigten denn auch gar nicht behauptet wird. Entsprechend kann mit der Vorinstanz von grober Fahrlässigkeit der Beschuldigten ausgegangen werden, zumal – so der Einzelrichter zutreffend – der Beschuldigten wie jedem durchschnittlichen Lenker bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit die geschaffene Gefahr zweifelsfrei bewusst geworden wäre (vgl. Urk. 59 S. 11). Die Beschuldigte beteuert mehrfach glaubhaft, dass sie nie absichtlich das Wohl anderer Menschen gefährden würde. Als Ärztin bzw. Anästhesistin sei sie sehr auf das Wohlergehen Dritter bedacht und sei geübt darin, für das Leben anderer verantwortlich zu sein (Prot. I S. 12). Es darf ihr einhergehend mit der Würdigung des Einzelrichters attestiert werden, dass sie nicht direktvorsätzlich gehandelt hat. Die Vorinstanz hat auch einen Eventualvorsatz verneint (Urk. 59 S. 11). Die Staatsanwaltschaft hat dies nicht angefochten und auch keine Anschlussberufung erhoben. Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig Handelnde wissen um die Möglichkeit des Erfolgseintritts bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Für die Abgrenzung ist der Wille massgebend. Der bewusst fahrlässig Handelnde vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass sich das Risiko der Tatbestandserfüllung nicht verwirklichen wird (vgl. OFK/StGB–DONATSCH, StGB Art. 12 N 12, mit Hinweisen). Wie oben erwogen kommt grobe Fahrlässigkeit auch in Betracht, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht und sein Verhalten auf Rücksichtslosigkeit beruht. Rücksichtslosigkeit kann auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen (BGE 131 IV 133 E. 3.2. mit Hinweisen). Je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, desto eher wird Rücksichtslosigkeit subjektiv zu bejahen sein, sofern keine besonderen Gegenindizien vorliegen. Vorliegend kann davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte auch aufgrund der fehlenden Signalisation

und der Richtung ausserorts führenden Strasse unkonzentriert war und aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedachte, dass sie sich noch in der "50km/h-Zone" bzw. sie pflichtwidrig darauf vertraute, dass sie sich bereits ausserorts befand, als sie derart schnell fuhr. Es bestehen keine genügend klaren Hinweise darauf, dass die Beschuldigte die massive Geschwindigkeitsüberschreitung und die damit einhergehende abstrakte Gefährdung Dritter bei ihrer Fahrt willentlich in Kauf nahm. In diesem Zusammenhang kann auch zu ihren Gunsten gewürdigt werden, dass die damals 54-jährige Beschuldigte keinerlei Vorstrafen und soweit bekannt einen ungetrübten automobilistischen Leumund aufweist. Es bleibt daher – auch unter dem Gesichtspunkt des Verschlechterungsverbot – bei der vorinstanzlichen Würdigung.

3.4. Entgegen der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft erfüllte sie diesen Tatbestand in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 SVG (und nicht Art. 27 SVG betr. Beachtung der Signale) sowie mit Art. 4a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VRV, indem sie die innerorts in bebauten Gebiet von Ortschaften geltende allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h missachtete. Insoweit ist in Bezug auf die rechtliche Würdigung eine Anpassung vorzunehmen.

3.5. Nachdem Gesagten entfällt selbstredend die Möglichkeit eines Sachverhaltsirrtums, wäre dieser doch aufgrund der konkreten Situation bei pflichtgemässer Sorgfalt leicht zu vermeiden gewesen (vgl. Art. 13 Abs. 2 StGB). Die Beschuldigte hätte in Anwendung der pflichtgemässen Sorgfalt und Aufmerksamkeit wissen können und wissen müssen, dass sie am fraglichen Ort maximal 50 km/h hätte fahren dürfen. Ein Verbotsirrtum im Sinne von Art. 21 StGB ist entsprechend ebenfalls ausgeschlossen, kommt dieser doch nur dann in Frage, wenn der Täter nicht weiss *und nicht wissen kann*, dass er sich rechtswidrig verhält.

#### 4. Fazit

Die Beschuldigte ist demnach der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VRV schuldig zu sprechen.

### **III. Strafe**

#### 1. Rechtliche Grundlagen und Strafraumen

1.1. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

1.2. Das Gesetz sieht für eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Unbestrittenermassen kommt vorliegend bereits angesichts des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) als Sanktion nur eine Geldstrafe (und Busse) in Betracht.

#### 2. Konkrete Strafzumessung

##### 2.1. Tatkomponente

2.1.1. Die Beschuldigte war unter objektiven Gesichtspunkten mit stark übersetzter Geschwindigkeit zur Nachmittagszeit in einem Innerortsbereich unterwegs. Zwar befand sich auf der linken Seite der Strasse Waldgebiet. Auf der rechten Seite jedoch befand sich ein Trottoir und Wohngebiet mit Zufahrten, wobei die Sicht teilweise durch Hecken eingeschränkt war. Um diese Tageszeit musste die Beschuldigte mit Fussgängern und weiteren Verkehrsteilnehmern rechnen, wenngleich von keinem sehr grossen Verkehrsaufkommen an dieser Stelle auszugehen ist. Zu ihren Gunsten ist ferner von guten Sicht- und Witterungsverhältnissen auszugehen. Zudem lag die Kontrollörtlichkeit kurz vor Beginn einer Ausserortsstrecke. Auch zu ihren Gunsten wirkt sich aus, dass die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h – auch wenn diese auch ohne zusätzliche Signalisation galt – durchaus klarer hätte angezeigt werden können. Gesamthaft wiegt das objektive Verschulden sehr leicht.

2.1.2. Bei der subjektiven Tatschwere fällt verschuldensmindernd ins Gewicht, dass die Beschuldigte nicht direktvorsätzlich, sondern "nur" grobfahrlässig handelte. Dieser Umstand vermag die objektive Tatschwere leicht zu relativieren und

führt zu einem Gesamtverschulden, welches klarweise im sehr leichten Bereich liegt. Damit rechtfertigt es sich, die hypothetische Einsatzstrafe im unteren Bereich des unteren Strafrahmendrittels auf 15 Tagessätze festzusetzen.

## 2.2. Täterkomponente

2.2.1. Die Beschuldigte ist 1966 in K.\_\_\_\_\_, Deutschland, als Tochter eines Deutschen und einer Schweizerin geboren. Sie weist die doppelte Staatsbürgerschaft auf und verbrachte ihre ersten 18 Jahre in Deutschland an verschiedenen Orten. Sie besuchte als Leistungssportlerin das Sportinternat, machte in Deutschland das Abitur und holte später in der Schweiz die eidgenössische Maturität nach. Gemäss ihren Angaben berücksichtigte sie in ihrem Lebenslauf immer beide Länder. Nach 2 Jahren Studium in L.\_\_\_\_\_ kam sie in die Schweiz nach M.\_\_\_\_\_, wo sie ihr Medizinstudium begann. Dieses beendete sie in Zürich. Sie übt hier ihren Beruf als Fachärztin in Anästhesie aus und ist heute selbstständig in der Klinik N.\_\_\_\_\_ tätig. Sie und ihr Ehemann sind sodann mit insgesamt 200 Stammanteilen zu Fr. 100.– an der O.\_\_\_\_\_ GmbH (O.\_\_\_\_\_) beteiligt, welche vorwiegend von der Beschuldigten geleitet wird und im Bereich der Anästhesie sowie im Verleih von Operationsassistenten tätig ist. Sie wohnt in C.\_\_\_\_\_ mit ihrem Mann und ihren 3 Söhnen (Jahrgang 1999, 2001, 2004). Ihr ältester Sohn erlangte im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung den Bachelor in Rechtswissenschaften, der zweitälteste studierte an der ETH Architektur und der drittälteste wird im Jahr 2023 die Matur absolviert haben (Urk. 12 S. 5; Prot. I S. 10; Prot. II S. 6 ff.). Aus der Biografie und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Umstände. Auch eine übermässige Strafempfindlichkeit ist entgegen der Verteidigung (Urk. 76 S. 24) nicht ersichtlich, zumal vorliegend "nur" eine Geldstrafe auszusprechen ist. Beim zu erwartenden Fahrausweisentzug, auf welchen das diesbezügliche Vorbringen der Verteidigung abzielen dürfte, handelt es sich sodann nicht um eine Strafe, sondern um eine Administrativmassnahme, für welche das Strafgericht nicht zuständig ist.

2.3.2. Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft und weist soweit bekannt einen ungetriebenen automobilistischen Leumund auf (Urk. 60; Prot. II S. 11). Ihr teilweises Geständnis in objektiver Hinsicht ist nur leicht strafmildernd zu berücksichtigen,

zumal aufgrund der erfolgten Geschwindigkeitsmessung in objektiver Hinsicht kaum Raum für Bestreitungen blieb. Weitere strafzumessungsrelevante Faktoren sind in ihren persönlichen Verhältnissen nicht ersichtlich, womit die Einsatzstrafe auf 12 Tagessätze zu mindern ist.

### 3. Höhe Tagessatz

Die Beschuldigte wies im Jahr 2020 gemäss Steuererklärung ein Einkommen von durchschnittlich Fr. 20'000.– pro Monat aus (vgl. Prot. II S. 10; gemäss Steuererklärung 2020 umgerechnet Fr. 21'300.– pro Monat, Urk. 33/2/2). Sie machte ferner geltend, dass sich die Hypothekarzinsen der ehelichen Liegenschaft auf Fr. 2'000.– und die Krankenkassenprämie für die ganze Familie auf rund Fr. 2'300.– pro Monat belaufen würden (Urk. 69; Prot. II S. 10). Mit der Vorinstanz erscheint die Festsetzung der Tagessatzhöhe auf Fr. 400.– bei diesen Verhältnisse als angemessen.

### 4. Verbindungsbusse

Die Vorinstanz sprach zusätzlich zur Geldstrafe eine Verbindungsbusse von Fr. 1'200.– aus (Urk. 59 S. 14). Um der im Strassenverkehr bekannten Schnittstellenproblematik gerecht zu werden, rechtfertigt sich vorliegend die Ausfällung einer zu bezahlenden Verbindungsbusse (vgl. zur Schnittstellenproblematik: BGE 134 IV 60 E. 7.3.1). Es liegt ein klassischer Fall vor, bei welchem ein Täter durch den bedingten Vollzug der Geldstrafe nicht besser fahren soll als jener, der für eine geringere Verkehrsregelverletzung eine unbedingte Busse erhält. Allerdings darf die Verbindungsbusse gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zu einer Straferhöhung führen (BGE 135 IV 188 E. 3.3). Sie erlaubt lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion, wobei die an sich verwirkte Geldstrafe und die damit verbundene Busse in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.5.2). Angesichts der finanziellen Verhältnisse und der zuvor dargelegten Strafzumessungsfaktoren erweist sich eine Busse von Fr. 800.– angemessen (Art. 42 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 106 StGB). Aufgrund der festgelegten Tagessatzhöhe (Fr. 400.–)

entspricht die Verbindungsbusse 2 Tagessätzen, um welche die zuvor festgesetzte Strafe zu reduzieren ist.

#### 5. Fazit Strafe

Die Beschuldigte ist demnach mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 400.– und einer Busse von Fr. 800.– zu bestrafen.

### **V. Vollzug**

Der Beschuldigten ist als Ersttäterin der bedingte Vollzug der Geldstrafe zu gewähren und die Probezeit ist auf das Minimum von 2 Jahren festzusetzen (Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Busse ist zu bezahlen. Für den Fall, dass die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist im Lichte der zuvor festgelegten Tagessatzhöhe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen auszusprechen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3).

### **VI. Kosten und Entschädigungsfolgen**

Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Im Berufungsverfahren unterliegt die Beschuldigte mit ihren Anträgen vollumfänglich. Bei diesem Prozessausgang sind die zweitinstanzlichen Kosten der Beschuldigten im vollen Umfang aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dementsprechend besteht kein Raum für eine Prozessentschädigung (Art. 436 Abs. 2 StPO).

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VRV.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 10 Tagessätzen zu Fr. 400.– Geldstrafe und Fr. 800.– Busse.

3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) wird bestätigt.
6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'500.–.
7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.
8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft See/Oberlandsowie in vollständiger Ausfertigung an
  - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft See/Oberlandund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
  - die Vorinstanz
  - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich
  - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.
9. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 14. April 2023

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter lic. iur. Spiess

MLaw Andres

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.